

Allgemeines zu Sammlungen (Altpapier, Christbäume, Schrott u. ä.)

In vielen Kirchengemeinden sammelt die örtliche Jugendarbeit oder der Posaunenchor bzw. der örtliche CVJM in jahrzehntelanger Tradition regelmäßig Altpapier, Christbäume oder auch Schrott.

In der öffentlichen Wahrnehmung wird dies meist positiv wahrgenommen.

Leider verstärken sich aufgrund mancher Unfälle die Diskussionen zu Sicherheitsfragen.

Deshalb verzichten immer mehr Kirchengemeinden, Vereine und Posaunenchöre auf die "klassische" Art der Sammlung mit Traktoren und landwirtschaftlichen Anhängern oder Pritschenwagen/Klein-Lkw's, bei der Mitarbeitende auf der Ladefläche mitfahren, um dort das Papier (oder die Christbäume) in Empfang zu nehmen und / oder zu sichern. Zum einen ist dies grundsätzlich gar nicht erlaubt und zum anderen sehr gefährlich - auch wenn 100 x nichts passiert ist, kann das beim 101. Mal eben doch geschehen und die Folgen können drastisch sein.

Damit eine traditionelle Kirchengemeinde- oder Vereinssammlung trotzdem stattfinden und sicher durchgeführt werden kann, gilt es unter den Akteuren klare Regeln aufzustellen – hierzu wollen wir nachstehend einige grundsätzliche Tipps geben.

Rechtliches und Sicherheitsvorkehrungen

Straßenverkehrsrechtlicher Grundsatz

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVRAusnahmeVO) sind zwar unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen unter anderem für „*nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen*“ möglich, diese greifen jedoch nur, wenn die Sammlung eindeutig nicht gewerblich ist und auch sie gewähren für Altmaterialsammlungen keine Sonder-Ausnahme zur Beförderung von Personen auf der Ladefläche (siehe dazu unten: Mitnahme von Personen auf der Ladefläche).

Einsatz der Mitarbeitenden / Sammelnden

Zunächst müssen alle Beteiligten vorher sorgfältig vor den möglichen Gefahren gewarnt und in ihre eventuellen Aufgaben sorgfältig eingewiesen werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sollten (nicht zuletzt auch aus Gründen des Jugendarbeitsschutzes) entweder gar nicht oder nur sehr gut vorbereitet und altersadäquat eingesetzt werden.

Sicherheitshinweise für Fahrzeugführer

Die Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt und körperlich und geistig geeignet sein (kein Alkoholgenuß!). Sie müssen (selbstverständlich) im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein.

Traktoren mit landwirtschaftlichen Anhängern dürfen nicht schneller als 25 km/h fahren, im Sammelbetrieb nur mit mäßiger Schrittgeschwindigkeit.

Sicherheitshinweise für Mitarbeitende / Sammelnde

Wir empfehlen das Tragen von Warnwesten während des Sammelbetriebes.

Auf verkehrsreichen Straßen (v. a. Hauptstraßen) sollte der Sammelvorgang nur von hinten bzw. von der Gehwegseite aus stattfinden (das Überqueren der Gegenverkehrsseite sollte möglichst vermieden werden).

Beim Beladen der Sammelfahrzeuge soll sorgsam darauf geachtet werden, dass das Material auf der Ladefläche landet und nicht auf der anderen Seite des Fahrzeugs/Anhängers wieder herunterfällt. Es ist grundsätzlich davon abzusehen, Personen auf der Ladefläche mitarbeiten zu lassen (siehe dazu unten).

Nur bei möglicherweise notwendigen Zwischenstopps (beispielsweise zum besseren Stapeln der Materialien darf das Sammelpersonal dann im Stehen auf dem Anhänger tätig werden. Wichtig ist hierbei, das Sammelfahrzeug an einer verkehrsgünstigen Stelle abzustellen, die Handbremse bzw. Feststellbremse anzuziehen und nicht bei laufendem Motor zu arbeiten.

Bei der Fahrt keine Mitnahme von Personen auf der Ladefläche von Anhängern oder Pritschenwagen/Klein-Lkw's!

Gemäß 21 StVO ist die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängern dürfen grundsätzlich keine Personen befördert werden. Eine Mitnahme von Personen auf der Ladefläche bei der Fahrt von und zur Sammlung stellt (sofern keine Sondergenehmigung der Straßenverkehrsbehörde beantragt und erteilt wurde) eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 II StVO dar. Für diese Fahren ist für die Mitarbeitenden entweder ein separates Fahrzeug oder ein regulärer Sitzplatz auf dem Traktor zu verwenden.

Auch während des Sammelvorganges sollten sich grundsätzlich keine Personen unmittelbar auf der Ladefläche befinden, ausnahmsweise allenfalls eine Person, aber nur, soweit sie zur Sicherung/Beaufsichtigung der Ladung dort sein muss.

Die übrigen Sammler müssen, sofern sie keine reguläre Sitzgelegenheit oder ein Begleitfahrzeug haben, während der Sammlung laufen.

Keinesfalls (da lebensgefährlich) dürfen Sammelnde während der Fahrt auf den Verbindungseinrichtungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (z. B. Deichsel) stehen! Ebenso muss sichergestellt sein, dass während der Sammlung keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger geraten kann.

Zustand der Fahrzeuge / Hänger

Auf der Fahrt vom und zum Sammlungsort und bei der Sammlung selbst müssen die Fahrzeuge im vorgeschriebenen betriebs sicheren Zustand sein (Licht, Kennzeichen), außerdem müssen sie mit einem amtlichen Kennzeichen ausgestattet sein.

Fahrzeug und Anhänger müssen auch in Verbindung mit eventuellen Aufbauten betriebs- und verkehrssicher sein, insbesondere müssen Bremsanlage und Hupe geprüft und in Ordnung sein.

Am und im Fahrzeug/Anhänger dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen.

Die Fahrzeuge dürfen das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten, auch nicht die zulässigen Seiten-, Höhen- und Längenmaße.

Seitenwände

Zur Vermeidung von Unfällen (wenn sich ausnahmsweise und unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze Personal auf dem Anhänger befindet) bieten sich hohe Bordwände oder Geländer an den Sammelanhängern an.

Diese dürfen allerdings wiederum nicht so hoch sein, dass der Zugfahrzeugführer dadurch an der Sicht auf die Straße gehindert ist. Er muss insbesondere über die Rückspiegel nicht nur den Verkehr, sondern auch die sammelnden Personen am Anhänger stets im Blick behalten können.

Auch muss sichergestellt sein, dass keine Personen bei schnellem Anziehen der Zugmaschine von dieser oder dem Anhänger herunterfallen können.

Ladefläche

Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein.

Unfälle, Haftung

Kommt es zu einer Verletzung oder gar Tötung von Personen (Herunterfallen von der Ladefläche, Umkippen des Anhängers, Abrutschen, Verschüttet-werden von der Ladung u. ä.), so muss der Fahrzeugführer mit staatsanwaltlichen Ermittlungen rechnen (fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung)!

Anmeldepflicht?

Zwar müssen Straßensammlungen laut Kreislaufwirtschaftsgesetz bei der zuständigen Behörde spätestens 3 Monate zuvor angezeigt werden (§ 18 KrWG), allerdings sind gemäß § 7 Abs. 9 der sog. „Anzeige- und Erlaubnisverordnung“ (AbfAEV) solche Gruppen von der Anzeigepflicht ausgenommen, die „*nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln*“.

Dies wird auf die meisten unserer Sammlungen zutreffen. Spätestens, wenn die während eines Kalenderjahres gesammelten Mengen (nicht gefährlicher Abfälle) 20 Tonnen nicht übersteigen (§ 7 Abs. 9 Satz 2 der Verordnung) liegt keine Anmeldepflicht vor.

Steuerliche Gesichtspunkte bei einer Sammlung - Einnahmen durch Christbaumsammlung oder Altpapiersammlungen

Sammelaktionen sind grundsätzlich immer dann umsatzsteuerpflichtig, wenn die Materialien (Christbäume, Altpapier, Schrott) nur gegen einen Geldbetrag / Unkostenbeitrag mitgenommen werden.

Unerheblich ist hierbei, wie dieser Geldbetrag genannt wird („Geldbetrag“, „Unkostenbeitrag“, „Spende“ ...). Das Umsatzsteuergesetz greift immer dann, wenn ein Leistungsaustausch vorliegt (Altmaterial wird mitgenommen gegen Zahlung eines Geldbetrags).

Keine Umsatzsteuer wäre dagegen abzuführen, wenn der Veranstalter Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

Dies ist immer dann der Fall, wenn der Veranstalter im Vorjahr weniger als 25.000 € umsatzsteuerpflichtige Einnahmen (inklusive der Sammelaktion) hat. (Achtung: Diese

sog. Kleinunternehmergrenze wird immer wieder geändert; weshalb es wichtig ist, jährlich den § 19 Abs. 1 UStG zu lesen).

Das Problem wird gänzlich vermieden, wenn die Aktion so ausgestaltet wird, dass alle Materialien (Christbäume, Altpapier usw.) mitgenommen werden, unabhängig davon, ob dafür eine Gegenleistung erfolgt.

Beachte: Auch die Formulierung „gegen Spende“ wird als Gegenleistung verstanden! Eine Spende muss also so erbeten werden, dass kein Zusammenhang mit der Leistung (hier: Altmaterialiensammlung) hergestellt wird.

Versicherungen

Immer hilfreich: die EJW-Sammelversicherung

Veranstalter, die über die Sammelversicherung (früher: Gruppenversicherung) des EJW mitversichert sind, können diese für all ihre Veranstaltungen, somit auch für Sammelaktionen in Anspruch nehmen.

Diese beinhaltet eine Dienstreisekasko- inkl. einer Rückstufungsversicherung (für Kfz-Schäden), eine Betriebshaftpflicht (inkl. einer Kfz-Haftpflicht für landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger) und eine Unfallversicherung (beachte hierzu ergänzend die Ausführungen zur gesetzlichen Unfallversicherung unten).

Hierbei ergeben sich diverse Besonderheiten, deren Beachtung wir dringend empfehlen:

Sachschaden am Sammelgespann bzw. Sammelfahrzeug

Schäden zwischen ziehendem Fahrzeug und Anhänger (also z. B. an der Deichsel) sind in der Regel nicht kaskoversichert, sondern solche Schäden gelten meist als nicht versicherte Betriebsschäden, so auch in der EJW-Versicherung.

Im Übrigen können die meisten vom Fahrzeugführer selbst verursachten Schäden (sofern grundsätzlich Versicherungsschutz übers EJW besteht) der EJW-Dienstreisekaskoversicherung gemeldet werden.

Kfz-Haftpflichtversicherung für Traktor

Jeder Fahrzeughalter (Fahrer) sollte den geplanten Einsatz seines Traktors für eine Sammlung der jeweiligen Fahrzeugversicherung (Kfz-Haftpflicht und ggf. Kaskoversicherung) melden.

Wird mit dem Sammelfahrzeug ein Fremdschaden verursacht, dann ist dieser zunächst der Kfz-Haftpflichtversicherung des verursachenden Fahrzeugs zu melden. (möglicherweise kann dieser Schaden bei einer Rückstufung der Rückstufungsversicherung gemeldet werden)

Nutzungsänderung?

Die meisten Landwirte nutzen ihre landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhänger rein landwirtschaftlich, wofür sie ein grünes Kennzeichen beantragen können, sie müssen dann keine Kfz-Steuer bezahlen.

Bei der Anmeldung der grünen Kennzeichen muss man zumindest eine Kfz-Haftpflichtversicherung vorweisen können. Fraglich ist, ob diese bestehenden Kfz-

Haftpflichtversicherungen Wert darauf legen, dass die versicherten Fahrzeuge ausschließlich landwirtschaftlich eingesetzt werden.

Deswegen kann es sein, dass Halter von Traktoren, die diese für Sammlungen zur Verfügung stellen, dies eventuell als Nutzungsänderung ihrer eigenen Kfz-Haftpflicht anzeigen müssen. Das muss jeder Fahrzeughalter vor einem geplanten Sammlungseinsatz mit seiner Kfz-Haftpflichtversicherung abklären. In diesem Zusammenhang könnte auch gleich geklärt werden, ob die Nutzung für eine Sammlung im Regressfall mitversichert ist oder was für Folgen zu gewärtigen sind. Unabhängig davon bietet die EJW- Betriebs-Haftpflicht-Versicherung eine Zusatzdeckung für *landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünen amtlichen Kennzeichen und ihren Anhängern, mit denen notwendige Fahrten für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg und die mitversicherten Organisationen durchgeführt werden. Notwendig sind Fahrten, die ehren- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter im Auftrage und im Interesse des Versicherungsnehmers ausführen.* Diese Versicherung leistet im Schadenfall, wenn die landwirtschaftliche Kfz-Haftpflichtversicherung nicht leistet.

KFZ-Haftpflicht-Zusatzdeckung

Sofern es im Rahmen der Sammlung bei einem ordnungsgemäß versicherten Fahrzeug zu einem Schaden kommen, bei dem die (bei der eigenen Kfz-Haftpflicht-Versicherung geltenden) Versicherungssummen der Höhe nach nicht ausreichen, besteht über einen weiteren Vertrag Versicherungsschutz, der diese Summen aufstockt (pauschal bis 50 Mio Euro).

Neue Vermögensschadenhaftpflichtversicherung kann Risiken auffangen

Sollte es im Rahmen der steuerlichen Abwicklung bzw. der Spendengelder und ähnlichem dennoch zu einem finanziellen Schaden des Vereins kommen (z. B. inkorrekte Angaben bei Steuern, inkorrekt Umgang mit Spendengeldern oder Fehler bei Ehrenamtszuschale, Aufwandsersatz oder Übungsleiterzuschale; auch das Versäumnis, im Vorfeld für ausreichenden Versicherungsschutz des Vereins zu sorgen) können diese sog. Innenschäden des Vereins durch eine weitere Versicherung abgesichert werden: Das exklusiv für das EJW und die AEJW-Mitglieder entwickelte Sonderkonzept der R+V einer Vermögensschaden- und Vertrauensschadenversicherung.

Hierzu berät der Versicherungsmakler Florian Sonntag (sonntag GmbH, Riegelgrube 10, 55543 Bad Kreuznach; Telefon: 0671 202 999 20; Mail: ejw@sonntag.gmbh)

Die gesetzliche Unfallversicherung

Der Fahrer ist ja wie jeder weitere Helfer bei der Sammlung ein ehrenamtlicher Mitarbeiter ihres CVJM / ihrer Jugendarbeit. Diese genießen bei einem Unfall (während der ehrenamtlichen Tätigkeit) den beitragsfreien gesetzlichen Unfallversicherungsschutz über die für ihren CVJM / ihre Jugendarbeit zuständige Berufsgenossenschaft. Das ist vermutlich die Verwaltungs-berufsgenossenschaft oder die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Ein Unfall ist deshalb mit der entsprechenden „Unfallanzeige“ der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz bei der über uns bestehenden Unfallversicherung. Deshalb ist/kann ein Unfall zusätzlich der EJW-Unfallversicherung gemeldet werden. Download der Schadenanzeige von der EJW-Homepage: https://www.ejwue.de/wp-content/uploads/2024/03/2024_Schadenanzeige_zur_Unfallversicherung_ejw.pdf

Versionsübersicht

Version vom	Kurzbeschreibung der Änderungen
15.01.2025	Erstversion
22.01.2025	Einarbeitung Steuerfragen
05.03.2025	Einarbeitung weiterer Details (insb. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung), Umarbeitung Textstruktur
06.03.2025	Ergänzungen und Änderungen von Erhard Bräuchle
07.03.2025	Bearbeitung der Ergänzungen und Änderungen